

**Fontem Ventures Stellungnahme zum:
Ministerialentwurf der Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung
der TPD II (179/ME)**



Februar 2016

www.fontemventures.com

Einleitung

Fontem Ventures entwickelt und vertreibt ein wachsendes Portfolio an innovativen Genussmitteln (außer Tabak) einschließlich E-Zigaretten. Wir sind eine hundertprozentige Tochter der Imperial Tobacco Group (ITG), arbeiten aber als unabhängiges Unternehmen.

Zurzeit ist Fontem Ventures mit zwei E-Zigaretten Marken auf dem Markt: JAI für Frankreich und Italien sowie blu für die USA und Großbritannien. Als verantwortungsvoller Hersteller bieten wir ausschließlich Produkte von hoher Qualität an und handeln stets und vollumfänglich nach der Maxime des Jugendschutzes: So zählen Jugendliche und Nichtraucher selbstverständlich nicht zu unserer Zielgruppe. Fontem nutzt bereits standardmäßig einen Altersverifizierungsmechanismus, um sicherzustellen, dass keine Unter-18-Jährigen unsere Produkte kaufen können. Außerdem unterwerfen wir all unsere Marketingaktivitäten einem selbst auferlegten Marketingstandard¹.

Aus unserer Sicht sollte die Regulierung von E-Zigaretten auf folgenden Prinzipien gründen:

- Sie sollte maß- und verantwortungsvoll sein und den Fokus auf Standards legen: Fontem Ventures begrüßt Initiativen, die den Verkauf von E-Zigaretten an Unter-18-Jährige unterbinden und die Qualität- und Sicherheitsstandards erhöhen. Dabei ist es allerdings wichtig, dass die Gesetzgebung die richtige Balance findet: Sie sollte Hersteller und Händler zu einem verantwortungsvollen Handeln anhalten, aber gleichzeitig auch berücksichtigen, dass ein zunehmender Konsens unter Gesundheits- und Tabakexperten erhebliche Vorteile von E-Zigaretten für die Öffentliche Gesundheit konstatiert (s.u.). Daher sollte die Regulierung Herstellern und Händlern erlauben, durch möglichst freien Verkauf und verantwortungsvolles Marketing E-Zigaretten als klare Alternative zu bereits lang etablierten Tabakprodukten konkurrieren zu lassen.
- Sie sollte anerkennen, dass E-Zigaretten fundamental verschieden von Tabakprodukten sind und daher nicht den gleichen Beschränkungen und Regulierungen unterliegen sollten. E-Zigaretten enthalten keinen Tabak. Beim Genuss von E-Zigaretten läuft keine Verbrennung ab und es wird auch kein Rauch abgegeben. Es ist daher vollkommen unangebracht, E-Zigaretten mit Tabakprodukten gleichzusetzen.
- Sie sollte die möglichen Vorteile von E-Zigaretten für die Öffentliche Gesundheit berücksichtigen. Fontem Ventures möchte diesbezüglich die österreichische Bundesregierung auf das Positionspapier der hoch angesehenen britischen Royal Society for Public Health aufmerksam machen². In Auszügen:
 - "Da die Beweise bis dato nahelegen, dass nikotinhaltige Produkte, die kein Tabak enthalten, sicherer als Zigaretten sind, sollten wir sicherstellen, dass diese Produkte ihr volles Potential entfalten und von Rauchern genutzt werden können."
 - "Von der Perspektive der Schadensreduzierung her betrachtet sind E-Zigaretten ein wertvolles Hilfsmittel, um die Menge der vielen schädlichen krebserregenden und toxischen Stoffe zu reduzieren, denen Raucher durch den Konsum von Zigaretten ausgesetzt sind. Eine Studie des University College London hat gezeigt, dass für jede Million Raucher in Großbritannien, die auf E-Zigaretten umsteigen, jedes Jahr 6.000 vorzeitige Todesfälle verhindert werden könnten."

In Ergänzung dazu belegt die umfassende Studienauswertung der unabhängigen Wohltätigkeitsorganisation Public Health England dass „nach bester Schätzung bis dato E-Zigaretten ca. 95% weniger schädlich als Tabakzigaretten sind und dass es keine Beweise dafür gibt, dass E-Zigaretten als Einstieg ins Rauchen für Kinder oder Nichtraucher fungieren“³

Zuletzt möchten wir auch noch auf den Offenen Brief an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hinweisen, der im Mai 2014 veröffentlicht und von über fünfzig öffentlichen Gesundheits- und Tabakspezialisten unterschrieben wurde⁴. Dieser Brief kategorisiert E-Zigaretten als "Produkte zur Schadensreduzierung" und stellt fest:

“Das Potential, über solche Produkte die Last von durch Rauchen verursachte Krankheiten zu reduzieren, ist sehr groß. Diese Produkte könnten zu den bedeutendsten Gesundheitsinnovationen des 21. Jahrhunderts gezählt werden und möglicherweise Millionen Leben retten“. Der Brief schlägt Folgendes vor:

- “Es wäre ethisch inkorrekt und schädlich, die Möglichkeit zum Umstieg auf Produkte zur Schadensreduzierung einzuschränken.”
- “Maßnahmen in Bezug auf Produkte zur Schadensreduzierung sollten evidenzbasiert und im richtigen Verhältnis zum Risiko stehen. Sie sollten der signifikanten Risikominderung Rechnung tragen, die Raucher durch den Umstieg zu weniger riskanten Nikotinprodukten erreichen können.”

Die maximale Entfaltung der möglichen Vorteile im Sinne der Öffentlichen Gesundheit ist allerdings davon abhängig, ob E-Zigaretten für Erwachsene Raucher frei erhältlich, in der Öffentlichkeit sichtbar, und erschwinglich sind. Gesetzgeber sollten dies daher berücksichtigen, wenn sie die freie Vermarktung von bzw. den Zugang von Rauchern zu E-Zigaretten verbieten, einschränken oder ihren Genuss “de-normalisieren”.

¹ <http://www.fontemventures.com/marketing-standards/>

² August 2015, RSPH: “[Stopping smoking by using other sources of nicotine](#)”

³ <https://www.gov.uk/government/news/e-cigarettes-around-95-less-harmful-than-tobacco-estimates-landmark-review>

⁴ 26 May 2014, “[Statement from specialists in nicotine science and public health policy](#)”

Spezifische Bemerkungen zum Gesetzestext

Versandhandel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen

§ 2a. “Der Versandhandel mit Tabakerzeugnissen gemäß §1 Z 1 sowie von verwandten Erzeugnissen gemäß § 1 Z1e ist verboten.”

Fontem Ventures lehnt das vorgeschlagene vollständige Verbot von Versandhandel, insbesondere über das Internet, ab. Solch ein Verbot ist unverhältnismäßig und schränkt den Zugang der Konsumenten zu den Produkten ungerechtfertigt ein. Unter Gesundheits- und Tabakexperten setzt sich die Einsicht durch, dass E-Zigaretten, die eine wirkungsvolle Alternative zu Tabakzigaretten darstellen, das Potential haben, den Schaden durch Nikotinkonsum zu mindern⁵⁶⁷ und sollten daher für erwachsene Raucher leicht und frei erhältlich seien.

In der EU-Richtlinie selbst ist kein Verbot des grenzüberschreitenden Versandhandels vorgesehen. In Österreich ist der Versandhandel von Spirituosen und Arzneimitteln (inklusive nikotinhaltiger) erlaubt. Das Verbot für E-Zigaretten ist daher überzogen und ungerechtfertigt. Anstatt dessen sollte die österreichische Regierung sicherstellen, dass alle Händler und Hersteller, die Produkte über das Internet vertreiben, registriert sind und alle Produkte mit den EU Standards und Anforderungen konform sind. Zudem sind durch die Richtlinie alle in der EU ansässigen Händler verpflichtet, Altersverifizierungen durchzuführen. Dadurch soll verhindert werden, dass Nikotinprodukte an Minderjährige verkauft werden. Die österreichische Regierung könnte diese Anforderungen auf alle Händler ausweiten, die in Österreich E-Zigaretten verkaufen.

Zulassung verwandter Erzeugnisse

§ 10a. “Wird beabsichtigt, ein verwandtes Erzeugnis in Österreich in Verkehr zu bringen, ist dafür um eine Zulassung beim Bundesministerium für Gesundheit anzusuchen.”

Fontem Ventures lehnt das vorgeschlagene anzuwendende Zulassungsverfahren als unnötig ab. Im Hinblick auf die erforderliche Meldung laut § 10b. Z2 für Erzeugnisse, die in Österreich in Verkehr gebracht werden, erscheint eine zusätzlich erforderliche Zulassung als unangebracht. Die Richtlinie erfordert dies nicht. Fontem Ventures ist nicht bekannt, dass Tabakprodukte eine derartige zusätzliche Zulassung erfordern. Eine solche regulatorische Benachteiligung von E-Zigaretten maximiert die negativen Folgen für die Öffentliche Gesundheit, da sie ungerechtfertigt den Wettbewerb mit Tabakprodukten zu Ungunsten von E-Zigaretten, die eine weniger schädliche Alternative bieten, verzerrt. Darüber hinaus beeinträchtigt eine solche Regelung ungerechtfertigt das Funktionieren des EU-Binnenmarktes und verzerrt zudem den EU-weiten Wettbewerb von E-Zigaretten und Tabakprodukten. Fontem Ventures möchte auf §40 des deutschen Gesetzesentwurfs hinweisen, in dem alle Produkte, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, auch im Inland in Verkehr gebracht werden dürfen. Eine solche Regelung erscheint im Hinblick auf die sonstig geregelte garantierte Sicherstellung der Produktsicherheit eher verhältnismäßig.

Fontem Ventures möchte zudem die Bedeutung hervorheben, dass Handelsgeheimnisse während und in Folge der Meldung gewahrt bleiben. Das ist insbesondere von Bedeutung, wenn Informationen aus den Unterlagen zur Meldung veröffentlicht werden. E-Zigaretten sind eine aufkeimende Produktkategorie und ihr Erfolg hängt hauptsächlich von den Innovationen der Hersteller ab, durch die das Angebot kontinuierlich weiterentwickelt wird. Die Bereitstellung von Informationen im Meldungsprozess bereits vor Markteinführung kann diese potenziell limitieren, da ein Großteil der Informationen als geheim eingestuft wird. Kontrollmechanismen sind darum nötig, um zu verhindern, dass Informationen frühzeitig öffentlich werden.

Fontem Ventures hat zudem Vertraulichkeitsvereinbarungen mit allen Zulieferern getroffen, um deren urheberrechtlich geschützte Informationen zu schützen. Davon ausgenommen ist zwar das Teilen mit den Behörden für regulatorische Prozesse, nicht aber die breite Veröffentlichung.

Fontem Ventures empfiehlt darum, ein getrenntes öffentliches Berichtsformat zu nutzen, um urheberrechtlich geschützte Informationen von Drittparteien zu schützen, wie z.B. die Identität und Menge von individuellen Geschmackszutaten im Liquid mit Konzentrationen unterhalb von 0,1%.

⁵ Polosa R., Caponnetto P. (2013) Time for evidence-based e-cigarette regulation. *Lancet Oncol* 14: e582-e583

⁶ Saitta, D.; Ferro, G.A.; Polosa, R. Achieving appropriate regulations for electronic cigarettes. *Therapeutic advances in chronic disease* 2014, 5, 50-61.

⁷ Russell C, McKeganey N, Hamilton-Barclay T. An online survey of 5,000 vapers' perceptions and experiences of using electronic cigarettes as an aid to smoking cessation. Glasgow, Scotland UK: Centre for Drug Misuse Research. Vorgestellt auf der Tobacco Science Research Conference, 22. September 2015

Fontem Ventures empfiehlt zudem, dass Gebühren, wenn eingeführt, angemessen und stets gerechtfertigt anfallen. Dadurch wird sichergestellt, dass kleinere Hersteller nicht durch diese Gebühren aus dem Markt gedrängt werden. Großbritannien plant beispielsweise, eine Meldegebühr von 220 Britischen Pfund für ein neues Produkt und eine jährliche Servicegebühr von 60 Britischen Pfund zu veranschlagen. Hinzu kommt eine Gebühr von 110 Britischen Pfund für jede Änderungsmeldung bezüglich bestehender Produkte. Diese Kosten sind verhältnismäßig.

Verbot gewisser Zusatzstoffe

§ 10b. (8) Z.3 “[Für elektronische Zigaretten gilt, dass] die nikotinhaltige Flüssigkeit keinen der in §8b Abs. 2 oder in der gemäß § 8b Abs. 3 erlassenen Verordnung angeführten Zusatzstoffe enthalten darf.”

Geschmacksrichtungen sind ein essentieller Produktbestandteil von E-Zigaretten. Ein Verbot würde den Nutzen, die Wirksamkeit und die Akzeptanz von E-Zigaretten unter erwachsenen Rauchern übermäßig einschneiden. Fontem Ventures begrüßt, dass die Österreichische Regierung ein solches Verbot von Geschmackstoffen für E-Zigaretten nicht vorsieht. Für die Zukunft der E-Zigarettenkategorie wird es wichtig sein zu verhindern, dass die in §8b Abs. 2 angeführten verbotenen Zusatzstoffe nicht zu weit interpretiert werden und somit ein *de facto* Verbot von Geschmackstoffen (z.B. Menthol) für E-Zigaretten einleiten, die gerade erwachsene Raucher, die auf E-Zigaretten umsteigen, ansprechen.

Nach wie vor stimmt Fontem Ventures einem Verbot für Geschmacksstoffe zu, die insbesondere Jugendliche ansprechen. Deswegen fordert Fontem Ventures ein Verkaufsverbot von übermäßig süßen Geschmacksrichtungen (z.B. Cola, Konfekt, Kaugummi), da sie für diese Altersgruppe besonders attraktiv sind.

Allgemeines Verbot von Werbung und Sponsoring

§11. (1) „Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sind verboten.“

Wir stimmen zu, dass Werbung und Sponsoring für E-Zigaretten dahingehend reguliert werden sollte, dass das direkte Abzielen und der indirekte Einfluss auf Unter-18-Jährige und Nichtraucher minimiert werden. Ein komplettes Generalverbot jeglicher Werbung und Sponsoring für E-Zigaretten ist ungerechtfertigt, wettbewerbswidrig, unverhältnismäßig und hindert E-Zigaretten daran, mit etablierten Zigarettenmarken, zu denen sie eine Alternative darstellen, zu konkurrieren:

- Ungerechtfertigt: die Österreichische Regierung liefert keine Beweggründe für ein solches Generalverbot. Fontem Ventures möchte diesbezüglich auf folgende Punkte hinweisen:
 - Es gibt keine Belege dafür, dass Werbung Nicht-Raucher zum Konsum von E-Zigaretten animiert;
 - Es gibt auch keine Belege dafür, dass E-Zigarettenwerbung zu einem Anstieg von Tabakkonsum führt. Die Tabakkonsumquoten in Ländern wie Großbritannien, wo E-Zigarettenwerbung weitestgehend erlaubt ist, sinken nach wie vor;
 - Es gibt keine stichhaltigen Beweise dafür, dass E-Zigaretten eine “Einstiegsdroge” zu Tabakprodukten darstellen;
 - Es gibt einen wachsenden Konsens unter Gesundheits- und Tabakexperten, dass E-Zigaretten eine weniger schädliche Alternative zu Tabak bieten;
 - Es gibt zunehmend Belege dafür, dass E-Zigaretten sogar vornehmlich als Ausstiegsmittel aus dem Tabak fungieren. Dies spricht für eine regulatorisches Regime, das die verantwortungsvolle öffentliche Kommunikation und Vermarktung dieser Produkte zur Rauchentwöhnung erlaubt - anstatt diese zu verbieten.
- Wettbewerbswidrig: E-Zigaretten enthalten keinen Tabak und sollten daher nicht den gleichen Regulierungen unterstehen wie Tabakprodukte. Ein Werbeverbot für E-Zigaretten etwa hindert Händler und Hersteller daran, E-Zigaretten an existierende Raucher zu vermarkten und über die großartigen Vorteile, die sie im Vergleich mit Tabakprodukten bieten, angemessen und öffentlichkeitswirksam informieren zu können. Zudem können E-Zigaretten nicht im fairen Wettbewerb mit Tabakprodukten, zu denen sie eine klare Alternative sind, oder mit gleichrangigen Nikotinersatztherapien konkurrieren.

Zudem ist eine Vermengung mit Tabakprodukten rein sachlich betrachtet weder rational noch fair: E-Zigaretten sind eine eigene Kategorie, die in Hinblick auf Technologie, Funktionsweise und Risikoprofil nicht mit Tabakprodukten verglichen werden kann. Die britische Anti-Tabak Organisation Anti-Smoking Health unterstützt diese Position⁸.

- Unverhältnismäßig: Die Tabakprodukttrichtlinie sieht kein Generalverbot von Werbung und Sponsoring für E-Zigaretten vor. Fontem Ventures empfiehlt, sich eng an die von der Richtlinie vorgegebenen Restriktionen zu halten und geeignete Ausnahmeregelungen vorzuhalten. So sollte Werbung an der Verkaufsstelle selbst (on- wie offline, d.h. auch in Webshops) weiterhin erlaubt bleiben, um Verbraucher vor der Kaufentscheidung sachgerecht

⁸ http://www.ash.org.uk/files/documents/ASH_959.pdf

und verantwortungsvoll über die Produktperformance auch im Vergleich zu Tabakprodukten informieren zu können. Außerdem sieht die Richtlinie lediglich ein Verbot von Sponsoring mit grenzüberschreitendem Effekt vor. In der Umsetzung sollte zuletzt darauf geachtet werden, dass Produktinformationen, die nicht werblich kommuniziert werden, nicht von dem Verbot von Werbung erfasst werden.

Fontem Ventures möchte dabei erneut auf den Offenen Brief an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom Mai 2014 aufmerksam machen, der von über 50 Gesundheits- und Tabakexperten unterschrieben wurde und der festhält:

„Es ist kontraproduktiv, Werbung für E-Zigaretten und andere Alternativen mit reduziertem Risiko zu verbieten. Das Verbot für Tabakwerbung gründet auf dem Schaden, den Rauchen verursacht. [...] Kontrolle für E-Zigarettenwerbung in Hinblick auf Nichtraucher und Jugendliche ist sicherlich angebracht, aber ein Generalverbot hätte viele negative Folgen, u.a. auch den Schutz des Zigarettenmarkts und der Tabakfirmen. Es ist möglich, Werbung gezielt auf bestehende Raucher auszurichten, bei denen die Vorteile [eines Umsteigens] groß und die Risiken minimal sind.“

Wir stimmen dem Offenen Brief vollumfänglich zu. Verantwortungsvolle Werbung für E-Zigaretten kann der Regierung helfen, den Tabakkonsum in Österreich zu senken. Gleichzeitig sollte ein angemessener Schutz für Jugendliche und Nichtraucher gewährleistet werden. Daher schlagen wir vor, dass das österreichische Regime für E-Zigarettenwerbung, anstatt eines Generalverbots, deutlich klarer differenziert wird. So sollte es die durch die Richtlinie vorgegebenen Verbote (d.h. für Werbung in gewissen Printmedien, TV, Radio, und grenzüberschreitendes Sponsoring) umsetzen, aber gleichzeitig klarstellen, in welchem Rahmen nicht-werbliche Kommunikation mit Kunden erlaubt bleibt. Diesbezüglich möchte Fontem Ventures auf das beispielhafte aktuelle britische Regime für verantwortungsvolle E-Zigarettenwerbung aufmerksam machen, welches Attraktivität der Produkte für Jugendliche und Nichtraucher wirksam unterbindet, aber es Herstellern und Händlern ermöglicht, auf die Produktperformance und Vorteile im Vergleich zu Tabakprodukten aufmerksam zu machen⁹. Fontem Ventures hat sich zusätzlich einen eigenen strengen Marketingstandard auferlegt, welcher denselben verantwortungsvollen Ansatz im Sinne des Jugend- und Nichtraucherschutzes verfolgt.

Verbot von verbilligter Abgabe und Gratisverteilung

§11 (7) „Jede verbilligte Abgabe, Gratisverteilung und Zusendung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.“ (sowie **§10c (5)** bezüglich entsprechender Hinweise auf der Verpackung von E-Zigaretten).

Wir lehnen ein Generalverbot von verbilligter Abgabe und Gratisverteilung für E-Zigaretten ab. Diese Marketingaktivitäten sind wichtig, um für diese sich noch entwickelnde Kategorie Aufmerksamkeit unter existierenden Rauchern zu erregen, die sonst möglicherweise niemals das Umsteigen auf Alternativen zum Rauchen in Betracht ziehen würden. Selbstverständlich sollten solche Aktivitäten kontrolliert bleiben, um ein angemessenes Niveau an Jugend- und Nichtraucherschutz zu gewährleisten. So sollte Gratisverteilung ausschließlich an erwachsene Raucher erlaubt sein, da ein wachsender Konsens aus öffentlich Gesundheits- und Tabakexperten konstatiert, dass E-Zigaretten eine weniger schädliche Alternative zum Rauchen sind.

Wenn Sie die oben genannten Positionen weitergehend diskutieren möchten, kontaktieren Sie bitte:

Marc Michelsen, Fontem Ventures
SVP Communications & Public Affairs
Email: marc.michelsen@fontemventures.com
Tel: +31 6 229 47138

⁹ https://www.cap.org.uk/News-reports/Mediacentre/2014/~media/Files/CAP/Consultations/ecig_consultation/Regulatory_Statement.ashx